

sehen. Auch psychisch gestörte Täter können in der Lage sein, elementare Regeln des Zusammenlebens zu befolgen.

2.2.

Erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten des Angeklagten

In der gerichtlichen Praxis werden vor allem bei Affekt- und Rauschtagen sowie bei Handlungen, die mit sexuellen Abartigkeiten verbunden sind, psychische Auffälligkeiten sichtbar, die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten begründen können.

Derartige Auffälligkeiten im Tatverhalten, ohne daß sie im Persönlichkeitsbild zum Ausdruck kommen müssen, können vorliegen, wenn

- die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt werden (dranghafte Wegnahme unbedeutender Sachen);
- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht mehr überschaut werden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind;
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen;
- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam;
- der Angeklagte nach der Tat in völliger Verwirrung vorgefunden wurde;
- schwere Affektentladungen im Geschehen sichtbar sind, die von einem völlig unkontrollierten Vorgehen zeugen;
- die Tat von solchen Erscheinungen wie tierischem Schreien, wilder Gestik, unaufhaltsamem Bewegungsdrang, verängstigter Mimik oder totaler Erschöpfung begleitet war.

Es gibt aber auch einzelne Straftat&n, die deshalb zur Begutachtung führen können, weil z. B. ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tatausführung besteht.

Im allgemeinen ergänzen sich die Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbereich

des Angeklagten mit denen aus dem Tatgeschehen. So kommen z. B. schwere Affektentladungen gerade bei himgeschädigten, im affektiven Bereich schwer gestörten Tätern vor.

Zeugt das Tatverhalten jedoch von einem durchdachten, abgewogenen und bestimmte Umstände bewußt ausnutzenden Verhalten, rechtfertigen auch nicht Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild eine Begutachtung, weil es stets um die konkrete Tatentscheidung geht.“

3. Zu den Grundsätzen für die Beziehung von psychiatrischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher sowie zur Begutachtungsart bei Jugendlichen vgl. die als Anm. nach § 74 StPO abgedr. Ziff. 3 und 4 des PrBOG vom 30. 10. 1972. Der PrBOG zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten ist auszugsw. als Anm. nach §§39, 40, 42, 43, 199 und 228 StPO abgedr. Zu §§ 38 ff. StPO vgl. ferner die AO über ärztliche Begutachtungen, insbes. § 11 (Reg.-Nr. 12.).

§38

Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

§39

Auswahl der Sachverständigen

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle